

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

(per E-Mail)  
Teilnehmerinnen und Teilnehmer des  
Meinungsaustausches zur Bandbreitenregelung

Geschäftszeichen:  
IV B 14 - TGAS 3101-1/2014-6-5

Bearbeiter/in:  
Frau Mießler

Zimmer: 1112

Telefon: +49 30 9020 3071

Telefax: +49 30 902028 3071

Britta.Miessler@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.10.2019

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 61/2019 Anpassung der Bandbreiten für die Honorare ab 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit o.g. Rundschreiben werden die neuen Bandbreiten veröffentlicht. Sie sind in der Anlage zum o.g. Rundschreiben ausgewiesen. Wie bereits angekündigt, wurden die Untergrenzen der Bandbreiten um 20 % und die Obergrenzen um 50 % angehoben. Die Tagespauschalen wurden neu bestimmt.

Die Bandbreiten können von Ihnen sofort angewendet werden. Bestehende ressortspezifische Honorarregelungen, die nicht in der Bandbreitenregelung aufgeführt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Mit Schreiben vom 17.04.2019 übersandte ich Ihnen einen Entwurf der Bandbreitenregelung, in dem die Anregungen aus dem Erfahrungsaustausch mit Ihnen eingeflossen waren, mit der Bitte um Prüfung. Ich habe nun den Rücklauf hierzu ausgewertet und die Bandbreitenregelung entsprechend überarbeitet. Neben der redaktionellen Überarbeitung betrifft das folgende Punkte:

- Coaching: Mein Vorschlag, Coaching der Gruppe 1 zuzuordnen, wird nicht mehr aufrechterhalten, da es in den Dienststellen hierzu unterschiedliche Ansichten gibt. Es bleibt daher bei der grundsätzlichen Zuordnung in der Gruppe 3.
- Prüfertätigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen der Gruppe 1 zugerechnet werden. Das wurde mit der Bezeichnung „besondere Prüfertätigkeiten“ verdeutlicht, die Anforderungen hierzu wurden präzisiert.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011  
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

- Sprach- und Integrationsmittlung: Hier wurde die Lücke zu der nächsthöheren Bandbreite (Gruppe 2.3) geschlossen. Der Einsatzbereich wurde erweitert.

Die Bandbreitenregelung ist dem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Im Rundschreiben selbst sind unter 3. die „Hinweise für den Abschluss von Honorarverträgen“ aufgeführt. Die Regelungen zum Ersatz der Fahrtkosten und zum Ersatz der Umsatzsteuer sind leicht überarbeitet. Die ursprünglich vorgesehene Regelung zum Ausfallhonorar wurde jedoch nicht aufrechterhalten, weil auch hierzu unterschiedlich in den Dienststellen verfahren wird.

Ich möchte mich nochmals für Ihre konstruktiven Hinweise zur Überarbeitung der Bandbreitenregelung bedanken und hoffe, dass die Rekrutierung der Honorarkräfte mit den neuen Regelungen erleichtert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mayr

## Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019

Folgende Honorare werden von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Vergütung der Tätigkeit der Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen:

- Lehrtätigkeiten (z.B. Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen und Podiumsdiskussionen), besondere Prüfertätigkeiten**  
(Honorar je Stunde = 60 min)

	Stundensatz	Tagespauschale (mind. 6 Stunden)
<b>Gruppe 1.1</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist	Bis 168 €	
<b>Gruppe 1.2</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	42 € bis 81 €	226 € bis 602 €
<b>Gruppe 1.3</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	31 € bis 47 €	163 € bis 347 €
<b>Gruppe 1.4</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	26 € bis 38 €	137 € bis 283 €
<b>Gruppe 1.5</b> Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	21 € bis 32 €	114 € bis 237 €

- Verhandlungsdolmetschen, Sprachmittlung und fremdsprachliche Assistenz**  
(Honorare je Stunde = 60 Minuten)

<b>Gruppe 2.1</b> Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	41 € bis 57 €
<b>Gruppe 2.2</b> Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	38 € bis 52 €
<b>Gruppe 2.3</b> Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens	34 € bis 48 €
<b>Gruppe 2.4</b> Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation	19 € bis 34 €
<b>Gruppe 2.5</b> Für fremdsprachliche Assistenz und sonstige sprachmittelnde Tätigkeit	15 € bis 24 €

**3. Sonstige Tätigkeiten (z.B. Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer- und Beratungstätigkeiten, Prüfertätigkeiten)  
(Honorare je Stunde = 60 Minuten)**

<b>Gruppe 3.1</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	22 € bis 35 €
<b>Gruppe 3.2</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	17 € bis 29 €
<b>Gruppe 3.3</b> Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	14 € bis 21 €
<b>Gruppe 3.4</b> Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	12 € bis 17 €

**Anmerkungen zur Gruppe 1**

**Lehrtätigkeit** ist solche, bei der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist üblicherweise eine entsprechende Vorbereitung (z.B. Erarbeitung eines Scripts) und ggf. Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird. Die in der Klammer aufgeführte Aufzählung sind Beispiele für Lehrtätigkeit.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig in die Gruppe 3. Als **besondere Prüfertätigkeit** kann solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, die im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der Honorarkraft steht. Das ist dann der Fall, wenn die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die Honorarkraft durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht. Als besondere Prüfertätigkeit kann auch solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, wenn sie einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhaltet.

Die Honorarsätze der Gruppe 1 können auch zur Vergütung der Tätigkeiten der Gruppe 3 verwendet werden, bei der der Vor- und Nachbereitungsaufwand vergleichbar dem für Lehrtätigkeit ist. Die Beurteilung, bei welcher Tätigkeit diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt der verantwortlichen Dienststelle.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

**Anmerkungen zur Gruppe 2**

Gruppe 2.4:

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Honorarkraft eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittler/in (SprInt) absolviert hat. Die Anforderung ist ebenfalls erfüllt, wenn von der Fachverwaltung ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Das Berufsbild beinhaltet Komponenten der Sozialarbeit. Der Einsatz ist daher vorrangig in den Bereichen Bildung, Jugend, Gesundheit und Soziales vorgesehen, ist jedoch auch in anderen Bereichen möglich.

### Gruppe 2.5:

Neben der fremdsprachlichen Assistenz wird hier die sonstige sprachmittelnde Tätigkeit zugeordnet, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 2.4 aufweist.

### **Anmerkungen zur Gruppe 3**

Der Gruppe 3 werden Tätigkeiten zugeordnet, die nicht zu den Lehrtätigkeiten oder den sprachmittelnden Tätigkeiten gehören. Die im Klammerzusatz aufgeführten Tätigkeiten beziehen sich historisch bedingt auf Tätigkeiten, die im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich vorkommen, andere Bereiche und Tätigkeiten sind damit nicht ausgeschlossen. Prüfertätigkeit gehört regelmäßig in die Gruppe 3, siehe auch Anmerkung zur Gruppe 1.

### **Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Bandbreiten**

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, ein Honorar vereinbart werden, das über das Honorar der maßgebenden Honorargruppe hinausgeht. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Für Tätigkeiten, die sich aufgrund ihrer Eigenart nicht in das Gefüge der Bandbreiten einordnen lassen, kann das Honorar nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Das kann z.B. bei ausgewählten künstlerischen Tätigkeiten der Fall sein.